

Betreff: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**Bekanntmachung
über die Aufhebung einer Treuhandenschaft
vom 10. März 1994**

(Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1994)

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandenschaft des nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zum Treuhänder bestellten

Rechtsanwalts
Dr. jur. Harald Seiler,
Bonn,

über das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 vorhandene Vermögen des

Bankhauses Rudolph Pfaff,
früher Langensalza,

aufgehoben.

Die Aufhebung der Treuhandenschaft wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Von diesem Zeitpunkt an können Ansprüche gegen das genannte Kreditinstitut, die bisher noch nicht bei dem früheren Treuhänder aufgrund des im Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1990, S. 2587, veröffentlichten Gläubigeraufrufs angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei den für die Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes als Gesamtschuldner haftenden Berechtigten, an die das verbliebene Vermögen herausgegeben worden ist,

Frau Ilse Seitz
Jüdengasse 18-21
99947 Bad Langensalza

und

Herrn Wolfgang Pohle
Offenburger Straße 35
69126 Heidelberg

geltend gemacht werden.

Die Berechtigten haften nur für die Ansprüche, die nach den §§ 2 bis 7 des obengenannten Gesetzes vom 21. März 1972 gegen den Treuhänder hätten geltend gemacht werden können. Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung des Kreditinstitutes im Jahre 1945 Ansprüche gegen das Kreditinstitut aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und spätestens am 11. April 1990 ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist. Die Ansprüche aus Guthaben werden ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1990 verzinst. Die Haftung ist auf das an die Berechtigten herausgegebene Vermögen beschränkt. Die Ansprüche gegen das obengenannte Kreditinstitut und gegen die für dessen Verbindlichkeiten haftenden Berechtigten verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

DEUTSCHE BUNDESBANK

M a u r e r G ö r t z